



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An
Bundeskanzleramt
Abt. III/1

Sachbearbeiterin:
Janine Heiss
Telefon +43 (1) 514 33 501171
Fax 01514335901171
e-Mail Janine.Heiss@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112300/0002-I/4/2008

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird; Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Mail vom 8. April 2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei der geplanten Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht den Erfordernissen der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht (BGBl. II 50/1999 in der Folge 48/2008). Insoweit wäre eine Berechnung des Umfangs des gegenüber der bisherigen Rechtslage zu erwartenden Mehraufwandes zu ergänzen.

Zu § 10 Abs. 1 des Entwurfes wird vorgeschlagen, die beratende Stimme der/des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der staatlichen Verwaltung zu überdenken.

Die Finanzverwaltung hat erst kürzlich die Mitglieder der DK für 5 Jahre bestellt, wobei die Bestellung von weiblichen Mitgliedern in allen Senaten sichergestellt wurde, jedoch nicht so viele, dass im Befangenheits- bzw. Verhinderungsfall in allen tätig werdenden Senaten die Anwesenheit weiblicher Mitglieder sichergestellt wäre. Im Übrigen wird darauf hingewiesen,

dass auch die Mitglieder der DOK aufgrund des Ministerratsbeschlusses Ende 2007 für fünf Jahre bestellt wurden.

Durch die zwingende Bestellung weiblicher Mitglieder in Dienstrechtskommissionen, Kollegialorganen und Beiräten ist der ursprüngliche Zweck – nämlich durch die Teilnahme der/des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen mit beratender Stimme einen „Ausgleich“ zu einer männlich dominierten Kommission zu schaffen – nicht mehr gegeben. Die bisherige Regelung über die Teilnahme einer Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme sollte daher in Zukunft nur mehr in jenen Fällen anwendbar sein, in denen ein Tätigwerden von weiblichen Mitgliedern nicht sichergestellt ist. Insoferne wird in der beabsichtigten Regelung kein Mehrwert gesehen, wenn ohnehin bereits weibliche Mitglieder in den einzelnen Gremien tätig werden. Es sollte daher eine Verschlankung der Kommissionen, Senate, Beiräte und dergleichen, die Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten vorbereiten oder treffen, durch den Entfall der beratenden Stimme der/des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen überlegt werden.

Aus budgetärer Sicht scheint die in § 18c geplante wahlweise Möglichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens anstelle der Unwirksamkeitsklärung der Kündigung zu weitgehend. Dies könnte schlimmstenfalls zur Abgeltungspflicht einer lebenslänglichen Einkommensdifferenz führen, ohne dass der Bund die Möglichkeit hätte das Dienstverhältnis fortzuführen und die Gegenleistung in Form von Arbeit zu erhalten. Auch die angebliche diesbezügliche Umsetzungsverpflichtung aufgrund der EU-Richtlinien kann so nicht nachvollzogen werden. Da das in der Privatwirtschaft geltende Gleichbehandlungsgesetz ohne eine derartige Bestimmung auskommt, wird angeregt auch § 18c Abs. 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes unverändert zu lassen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass laut § 14a Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Richtlinien des Standardkostenmodells bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen in den Erläuterungen darzustellen sind. Daher wird gemäß dem Rundschreiben des BKA betreffend Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben vom 6. November 2007 angeregt, im Vorblatt eine Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ und die Erläuterung „Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.“ aufzunehmen.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

17.04.2008

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)